

Frage	Antwort	Fundstelle
I. Allgemeines zu Durchführung und Anwesenheitsrechten		
Welche Regelungen gelten für die Sitzungen der BV und ihrer Ausschüsse im Regel- bzw. Normalfall, also ohne Pandemie?	Grundsätzlich finden die Sitzungen vor Ort mit körperlicher Anwesenheit aller BV- bzw. Ausschussmitglieder statt. Die Sitzungen sind öffentlich, d. h. interessierte Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls an der Sitzung vor Ort teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann oder muss sogar in bestimmten Fällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) ausgeschlossen werden. Das Publikum wird dann aufgefordert, die Sitzung so lange zu verlassen.	§ 14 BezVG, GO*
Können Sitzungen auch direkt ins Internet übertragen werden per sog. Streaming?	Ja. Öffentliche Sitzung(stei)len können direkt ins Internet übertragen werden. Einzelheiten dazu legt die BV in ihrer GO fest.	§ 14 Abs. 1 S. 2 u. 3 BezVG, GO*
Wann gibt es für Einwohnerinnen und Einwohner die Gelegenheit, Fragen zu stellen?	Sofern die Geschäftsordnung der BV (GO) nicht etwas anderes bestimmt, können bei einer Teilnahme an der Sitzung Fragen aus dem Publikum dann gestellt werden, wenn die Leitung der Sitzung dazu auffordert.	§ 14 Abs. 3 BezVG, GO*
Auf welche Weise können Einwohnerinnen und Einwohner ihre Fragen während des Streamings stellen?	Ja. Die Fragen können z. B. vorab oder während der Sitzung schriftlich, per Email oder Telefon übermittelt werden und falls zeitlich möglich, noch während der Sitzung zur Diskussion gestellt und auf gleichem Wege beantwortet werden.	§ 14 Abs. 3 BezVG, GO*
Haben Petenten ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung, in der ihre Petition behandelt werden soll?	Das Gesetz enthält dazu keine Regelungen. Etwas anderes kann sich jedoch aus der jeweiligen GO ergeben.	§ 20 BezVG, GO*

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

<p>Wer bestimmt über die Teilnahme von Vertretungen des Bezirksamtes zu bestimmten TOP?</p>	<p>Die Bezirksamtsleitung. Diese bestimmt, durch wen ihre Vertretung erfolgt bzw. welche Beschäftigten der Verwaltung sie zu Sitzungen hinzuzieht. Dieses Recht ist nicht auf bestimmte TOP beschränkt und kann nicht durch einen Beschluss der BV, eines Ausschusses oder des Ältestenrates eingeschränkt werden.</p>	<p>§ 35 Abs. 3 und 4 BezVG</p>
<p>Haben diese benannten Vertretungen des Bezirksamtes auch ein Anwesenheitsrecht bzgl. der anderen TOP?</p>	<p>Nein. Einen solchen Anspruch kennt das Gesetz nicht. Die Bezirksamtsleitung entscheidet darüber, welche Mitarbeitenden sie hinzuzieht.</p>	
<p>Welche Regelung besteht bzgl. des Rechts auf Teilnahme der ständigen Vertretungen der Mitglieder der Ausschüsse?</p>	<p>Das Gesetz enthält keine Regelung für ein Teilnahmerecht der ständigen Vertretungen über den Vertretungsfall hinaus. Im Gesetz geregelt wird lediglich deren Bestellung.</p>	<p>§ 17 Abs. 6, GO*</p>
<p>II. Besonderheiten aufgrund der Corona-Pandemie-Lage 1. Sitzungen vor Ort mit körperlicher Anwesenheit der Beteiligten</p>		
<p>Gibt es ein Verbot von Sitzungen mit körperlicher Anwesenheit aufgrund von Corona?</p>	<p>Nein, nicht für die Mitglieder von BV bzw. Ausschuss und die Vertretungen der Medien. Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten für die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien sowie für die Berichterstattung der Medien ist ausdrücklich gestattet.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 EVO¹</p>
<p>Können gesetzlich vorgesehene Mitglieder bzw. Beteiligte, z. B. Seniorenbeiräte von Ausschusssitzungen ausgeschlossen werden?</p>	<p>Nein.</p>	

¹ = Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg, vom 30. Juni 2020

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

<p>Findet die aktuelle Ausgangssperre Anwendung auf BV- und Ausschussmitglieder?</p>	<p>Nein, gemäß der 38. Änderungsverordnung zur EVO gilt die Ausgangssperre nicht bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien.</p>	<p>§§ 3a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 3 EVO</p>
<p>Gibt es eine Testpflicht für BV- bzw. Ausschussmitglieder und können „Testverweigerer“ von der Sitzung ausgeschlossen werden?</p>	<p>Nein. Eine Pflicht zur Vornahme eines Tests stellte einen Eingriff in die Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG dar, der einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Grundlage bedarf. Eine Testpflicht für Mitglieder einer BV ist jedoch weder auf gesetzlicher noch auf verordnungsrechtlicher Grundlage geregelt und kann auch nicht allein auf das Hausrecht gestützt werden.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 GG</p>
<p>Können Sitzungen auch mit verminderter Teilnehmerzahl im sog. „Pairing“ durchgeführt werden?</p>	<p>Ja. Soweit allerdings weniger als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen, sollten sich die Teilnehmenden für eine erfolgreiche Durchführung vorab darauf verständigen, die dann mögliche Rüge der Beschlussunfähigkeit nicht geltend zu machen.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 BezVG</p>
<p>Dürfen auch interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen?</p>	<p>Ja, aber nur wenn das Bezirksamt den Zugang von Publikum zulässt und die TOP öffentlich sind.</p>	
<p>Darf den Medien und interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Zugang verwehrt werden?</p>	<p>Ja. Insbesondere wenn die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorgaben nicht zulassen. Bei begrenztem Angebot haben die Vertretungen der Medien Vorrang vor dem allgemeinen Publikum.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 7 EVO</p>
<p>Wie ist es mit den allgemeinen Abstandsregeln?</p>	<p>Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p>	<p>§ 3 EVO</p>

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

Welche Corona-Sicherheits-Regelungen gelten sonst noch?	Die allgemeinen Hygienevorgaben und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.	§§ 5 und 10a Abs. 2 EVO
Müssen sich Publikum oder Medienvertretungen vorher anmelden? Was ist mit den Kontaktdaten?	Ja, aber nur, wenn die Regelungen des Bezirksamtes dies vorsehen. Sowohl Medienvertretungen als auch Publikum können gebeten werden, sich vorher anzumelden und/oder ihre Kontaktdaten zur Kontaktdatennachverfolgung anzugeben.	
Kann das Bezirksamt noch weitergehende Anordnungen erlassen?	Ja, das ist in der EVO ausdrücklich vorgesehen. Solche Anordnungen können z. B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein.	§ 5 Abs. 3 EVO
2. Durchführung von Telefon- oder Videokonferenzen = digitale Sitzungen		
Darf eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz, also digital, durchgeführt werden?	Ja.	
Dürfen nur Ausschusssitzungen oder auch die Sitzungen der BV digital durchgeführt werden?	Obwohl das BezVG ausdrücklich nur Ausschusssitzungen erwähnt, dürfen auch Sitzungen der BV digital durchgeführt werden.	§ 13 Abs. 3 BezVG
Welche Voraussetzungen müssen für die Durchführung einer digitalen Ausschusssitzung vorliegen?	Zunächst ist ein Antrag der Mehrheit der BV an das vorsitzende Mitglied der BV erforderlich. Im Weiteren muss die Durchführung technisch möglich und eine Sitzung vor Ort aufgrund äußerer nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert sein. Entgegenstehende Umstände sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • ein befristetes Kontaktverbot, • eine Naturkatastrophe , 	§ 13 Abs. 3 BezVG

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

	<p>die das Zusammentreffen der Sitzungsteilnehmenden an einem Ort verhindern oder in einem Maße erschweren, die das Abhalten einer digitalen Sitzung trotz der damit verbundenen Einschränkungen für die Möglichkeiten der Debatte und des Austausches der Sitzungsteilnehmenden angezeigt sein lassen.</p> <p>M. a. W. sollte eine Telefon- oder Videokonferenz nach derzeitiger Rechtslage eine Ausnahme bleiben und nicht zum Regelfall werden.</p>	
<p>Wer entscheidet über das „Ob“ einer digitalen BV- bzw. Ausschuss- Sitzung?</p>	<p>Bei BV-Sitzungen die BV selbst.</p> <p>Bei Ausschuss-Sitzungen das vorsitzende Mitglied der BV im Benehmen mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern. In die dabei zu treffende Ermessensentscheidung sind neben den o. g. Aspekten auch z. B. eine besondere Schutzbedürftigkeit der Mitglieder oder bereits bekannte grundsätzliche Positionen des Ausschusses miteinzubeziehen.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 BezVG</p>
<p>Sind Hybride Sitzungen / Mischformen - also ein Teil der Mitglieder nimmt per Anwesenheit im Sitzungssaal, ein Teil der Mitglieder nimmt per Telefonschalt- oder Videokonferenz teil – möglich?</p>	<p>Das Gesetz enthält keine Regelung zu Hybrid-Sitzungen. Bei jeder Sitzungsform sollte Ziel sein, den stimmberechtigten Teilnehmenden in gleicher Weise Möglichkeiten zur Teilnahme und Artikulation ihres Standpunktes zu gewähren, um einen Austausch und eine Debatte zu ermöglichen.</p> <p>Diese Aspekte sollten bei der Entscheidung über das „Ob“ einer Hybrid-Sitzung zusätzlich zu den o. g. bereits genannten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Daher verengt sich der Spielraum des insoweit eingeräumten Ermessens nach derzeitiger Rechtslage weiter.</p> <p>D. h. Hybrid-Sitzungen sind bei ordnungsgemäßer Ausübung des Ermessens möglich.</p>	

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

<p>Welche Regelungen gelten für Abstimmungen während einer digitalen Ausschuss-Sitzung?</p>	<p>Abstimmungen erfolgen in namentlicher Abstimmung. Darunter versteht man die Zuordnung eines Votums mit entweder, Ja, Nein oder Enthaltung zu einer bestimmten Person. Durch die namentliche Abstimmung will die Gesetzgeberin sicherstellen, dass auch bei einer digitalen Sitzung alle Stimmen erfasst und gewertet werden, d. h. im Protokoll der Sitzung wiederzufinden sind.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 7 BezVG</p>
<p>Wie kann eine namentliche Abstimmung während einer digitalen Sitzung durchgeführt werden?</p>	<p>Um sicherzustellen, dass alle Stimmen erfasst und gewertet werden bieten sich mehrere Möglichkeiten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Abstimmungsleitung bittet nacheinander jedes stimmberechtigte Mitglied um Abgabe seines Votums – Vorteil Sicherheit – Nachteil Zeitaufwand. (Zeitaufwand lässt sich durch Sitzung im Pairing-Verfahren (s. o.) reduzieren.) • die Fraktionsvertretung gibt das Ergebnis einer fraktionsinternen Vorabstimmung während der Sitzung bekannt und zu Protokoll; die Sitzungsleitung gibt Gelegenheit zur Änderung des Votums einzelner Fraktionsmitglieder, z. B. aufgrund der vorhergehenden Diskussion. <p>Andere Abstimmungsformate sind denkbar, solange ein eindeutiges Votum – Ja/Nein/Enthaltung einer identifizierten Person zugeordnet werden kann. Entscheidend ist, dass sich die Teilnehmenden auf ein Format einigen. In der GO können Regelungen zu Abstimmungen getroffen werden.</p>	<p>GO*</p>
<p>Gibt es digitale Stimmzettel?</p>	<p>Ja. Wenn das Sitzungstool bzw. die Internetanwendung eine eindeutige Identifizierung der abstimmenden Person und deren einmalige Stimmabgabe mit dem dem Votum: Ja/Nein/Enthaltung ermöglicht.</p>	

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

<p>Gibt es noch weitere Möglichkeiten, Abstimmungen durchzuführen?</p>	<p>Angelegenheiten können auch im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 BezVG</p>
<p>Welche Voraussetzungen gelten für das schriftliche oder elektronische Beschlussverfahren in Ausschuss-Sitzungen?</p>	<p>Dieselben wie für die Durchführung einer digitalen Sitzung. D. h. eine Sitzung vor Ort muss aufgrund äußerer nicht kontrollierbarer Umstände (z. B. Ausgangssperre, Kontaktverbot, Naturkatastrophe) erheblich erschwert sein, s.o.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 BezVG</p>
<p>Wer entscheidet, ob Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren behandelt werden?</p>	<p>Das vorsitzende Mitglied auf Antrag der Mehrheit der BV und im Benehmen mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 BezVG</p>
<p>Wie läuft eine Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Beschlussverfahren ab?</p>	<p>Die Vorlage wird den stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich einer Frist zur Rückäußerung (mindestens zwei Werktage) schriftlich oder elektronisch übermittelt. Rückäußerungen haben ebenfalls schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung; gleiches gilt für den Antrag auf Änderungen. Die Entscheidung über Änderungen und die Vorlage insgesamt sind in der nächsten Sitzung aufzurufen. Ebenfalls in der nächsten Sitzung informiert die oder der Vorsitzende über das Ergebnis der Abstimmung.</p>	<p>§ 13 Abs. 4 BezVG</p>
<p>Dürfen während einer digitalen Sitzung oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren auch Wahlen durchgeführt werden?</p>	<p>Nein. Wahlen sind nach dem Gesetz ausdrücklich unzulässig.</p>	<p>§ 13 Abs. 5 BezVG</p>
<p>Dürfen auch digitale Sitzung per Streaming, also direkt ins Internet übertragen werden?</p>	<p>Jede <i>öffentliche</i> Sitzung darf ins Internet übertragen werden. Die Einzelheiten für das Streaming legt die BV in ihrer Geschäftsordnung fest, s. o.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BezVG, GO*</p>

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.

<p>Darf das Streaming von öffentlichen Sitzungen von BV- oder Ausschuss-Mitgliedern ganz oder teilweise aufgezeichnet und für eigene Zwecke verwendet und veröffentlicht werden?</p>	<p>Hier ist zwischen Aufzeichnungen der eigenen und anderer Personen zu unterscheiden:</p> <p>Keine Bedenken bestehen gegen eine (Teil-)Aufzeichnung eines eigenen Redebeitrags aus einer gestreamten Sitzung, um diese z. B. im eigenen Internetauftritt zu veröffentlichen, solange damit die Rechte anderer BV- oder Ausschuss-Mitglieder (die z. Bsp. unbeabsichtigt und/oder ungefragt mit aufgenommen werden) nicht verletzt werden.</p> <p>Die (Teil-)Aufzeichnung des öffentlichen Streamings ohne vorheriges Einverständnis eines anderen BV- oder Ausschuss-Mitglieds und dessen weitere Verwendung bzw. Veröffentlichung, kann dagegen einen Verstoß gegen dessen Persönlichkeitsrechte darstellen.</p>	
<p>Welche digitalen Sitzungen sind öffentlich?</p>	<p>Zu unterscheiden ist zum einen zwischen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses (JHA) und zum anderen der BV und ihrer Ausschüsse: die digitalen Sitzungen des JHA sind grundsätzlich öffentlich. Die digitalen Sitzungen der BV und ihrer Ausschüsse sind dagegen grundsätzlich nicht öffentlich.</p>	<p>§ 8 Abs. 4 AG SGB VIII, § 13 Abs. 3 Satz 4 BezVG</p>
<p>Gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz der Nicht-Öffentlichkeit von Telefon- und Videokonferenzen? Wenn ja, welche?</p>	<p>Ja, die BV oder der Hauptausschuss (HA), wenn er an Stelle der BV tätig wird, bestimmt im <i>Einzelfall</i>, also für jede einzelne Sitzung unter welchen Voraussetzungen der Öffentlichkeit Zugang über elektronische Übermittlungswege für die jeweilige Sitzung gewährt werden kann.</p>	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 4, § 15 Abs. 3 Satz 1 BezVG, BüDrs 22/2838</p>

*Aus der Geschäftsordnung (GO) der Bezirksversammlung können sich detailliertere/speziellere Regelungen ergeben.